

Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000² wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Amtliche Gesetzessammlung*

¹ Das Amtsblatt enthält die chronologische amtliche Gesetzessammlung. Darin werden veröffentlicht:

- a. Sämtliche die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse der kantonalen Behörden, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln, ~~sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Das Amtsblatt stellt die chronologische amtliche Gesetzessammlung dar;~~
- b. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind;
- c. die rechtsetzenden allgemeinverbindlichen interkantonalen Vereinbarungen, die für den Kanton Obwalden verbindlich sind;
- d. die für den Kanton Obwalden verbindlichen Erlasse interkantonyaler Organe.

² ~~Sofern ein Erlass in einer gesonderten Abstimmungsvorlage veröffentlicht wird, kann im Amtsblatt darauf verwiesen werden; sie ist nach der Annahme durch das Volk in die gebundene Ausgabe des Amtsblattes aufzunehmen.~~

² Der Veröffentlichung im Amtsblatt ist gleichgestellt:

- a. die Veröffentlichung eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung in einer gesonderten kantonalen Abstimmungsvorlage,
- b. die Publikation durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

³ Die Veröffentlichung bewirkt, dass Erlasse oder interkantonyale Vereinbarungen den Einzelnen verpflichten.

Art. 2 *Elektronische Gesetzesdatenbank* a. Grundsatz

Die in Kraft stehenden kantonalen Erlasse oder für den Kanton verbindlichen interkantonyalen Vereinbarungen oder Erlasse interkantonyaler Organe werden als systematische Sammlung auf elektronischen Datenträgern (in einer elektronischen Gesetzesdatenbank) geführt.

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Publikationsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

Art. 3 Bst. b, e und h

In die elektronische Gesetzesdatenbank sind aufzunehmen:

- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit kantonalen Rechtsetzungsaufgaben betrauter ~~kantonaler~~ Organe, und Instanzen, Organisationen oder Personen;
- e. Vereinbarungen mit dem Bund, ~~Konkordate sowie weitere~~ interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonaler Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten ~~und nicht bereits anderweitig veröffentlicht werden~~;
- h. alle späteren Änderungen der in der kantonalen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse oder Vereinbarungen.

Art. 4 Abs. 2

² Werden kantonale Erlasse oder interkantonale Vereinbarungen infolge Änderung von Bundesrecht oder interkantonalem Recht als Ganzes nicht mehr anwendbar, so ordnet der Regierungsrat deren Entfernung aus der elektronischen Gesetzesdatenbank an.

Art. 5 d. Freiwillig aufzunehmende Erlasse

In Artikel 4 dieses Gesetzes ausgenommene sowie weitere Erlasse oder Vereinbarungen können in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen werden, wenn hiefür ein besonderes oder allgemeines Interesse besteht, insbesondere nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren-grösseren Personenkreis richten.

Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 5

¹ Ein jährlich nachgeführter Ausdruck der elektronischen Gesetzesdatenbank, einschliesslich der Erlasse und Vereinbarungen, die durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, liegt bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf.

² Aus der elektronischen Gesetzesdatenbank können gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden:

- a. die einzelnen Erlasse oder Vereinbarungen als Sonderdrucke,
- b. die auf elektronischen Datenträgern verfügbaren Erlasse oder Vereinbarungen,
- c. die ausgedruckte Gesamtausgabe.

³ ~~Der Regierungsrat kann die elektronische Gesetzesdatenbank auf dem Intranet oder Internet zugänglich machen. Die Staatskanzlei veröffentlicht die elektronische Gesetzesdatenbank online im Internet.~~

⁵ ~~Der Regierungsrat-Die Staatskanzlei~~ erlässt einen Gebührentarif für den Bezug von Erlassen in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern.

Art. 8 Verzeichnis der geltenden Erlasse

Alle in Kraft stehenden, in der elektronischen Gesetzesdatenbank veröffentlichten Erlasse und Vereinbarungen werden von der Staatskanzlei fortlaufend und nach Sachgebieten systematisch geordnet in einem Verzeichnis festgehalten.

Überschrift vor Art. 9

II. Arten und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Erlassen und Vereinbarun-
gen

Art. 9 *Ordentliche Publikation*

Die ordentliche Publikation der Erlasse und interkantonalen Vereinbarungen
erfolgt in der amtlichen Gesetzessammlung im Amtsblatt.

Art. 11 *Publikation durch Verweisung*

¹ Die Publikation eines Erlasses oder einer interkantonalen Vereinbarung
kann auf die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt
werden, wenn er bzw. sie sich auf Grund seines-des besonderen Charakters
für eine vollständige Veröffentlichung in der amtlichen Gesetzessammlung
nicht eignet, insbesondere wenn die Texte:

- a. ~~der Erlass~~ nur einen kleinen Kreis von Personen ~~betrifft~~ betreffen;
- b. ~~er~~ technischer Natur ~~ist~~ sind und sich nur an Fachleute ~~wendet~~ wenden;
- c. ~~er aus drucktechnischen Gründen~~ in einem grösseren-anderen Format
als dem der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden muss
müssen;
- d. ein Gesetz dies anordnet.

² Die Publikation einer interkantonalen Vereinbarung oder eines Erlasses
einer interkantonalen Organisation kann ausserdem auf die Angabe von
Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle beschränkt werden, wenn sie:

- a. durch den Bund oder eine interkantonale Organisation in schriftlicher
oder elektronischer Form veröffentlicht wird;
- b. in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist;
- c. von untergeordneter Bedeutung ist.

Überschrift vor Art. 11a

III. Berichtigungen in den Gesetzessammlungen

Art. 11a *Amtliche Gesetzessammlung*

a. Erlasse des Regierungsrats und der Departemente

¹ Die Staatskanzlei berichtigt im Amtsblatt bei Erlassen des Regierungsrats
sowie der Departemente sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die
nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler sind namentlich:

- a. Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die von inhaltlicher
Bedeutung sind;
- b. formale Fehler wie falsche Verweise, gesetzestechnische Fehler oder
terminologische Unstimmigkeiten.

³ Versehen dürfen nur dann formell berichtigt werden, wenn zweifelsfrei
feststeht, dass dem Entscheid der erlassenden Behörde der richtige Wort-
laut zu Grunde lag oder sie bei ihrem Entscheid vom richtigen Wortlaut aus-
ging.

⁴ Versehen sind der Staatskanzlei zu melden. Diese prüft, ob die Vorausset-
zungen für die Veröffentlichung einer formellen Berichtigung erfüllt sind.

Art. 11b *b. Erlasse des Kantonsrats*

¹ Werden in einem Erlass des Kantonsrats nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen festgestellt, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, so ordnet die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

² Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats.

Art. 11c *Elektronische Gesetzesdatenbank*

a. Formlose Berichtigung und Anpassungen durch die Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos nicht sinnverändernde Fehler wie Grammatik-, Rechtschreib- und inhaltlich bedeutungslose Darstellungsfehler; sie passt Verweise, Fundstellen oder Abkürzungen formlos an.

² Ebenfalls formlos berichtigt werden Texte mit sinnverändernden Fehlern und Formulierungen, die in der amtlichen Gesetzessammlung richtig veröffentlicht wurden.

³ Ändern sich in Rechtstexten enthaltene Bezeichnungen von Departementen und Amtsstellen auf Grund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrats, so passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos an. Die Departemente melden neue Bezeichnungen und die betroffenen Erlasse der Staatskanzlei.

Art. 11d *b. Berichtigungen durch die Redaktionskommission*

Für die Berichtigung von Erlassen des Kantonsrats, die formale Fehler oder Formulierungen enthalten, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, gilt Art. 11b dieses Gesetzes.

Art. 11e *Entfernung von Rechtstexten*

Mit Zustimmung des Regierungsrats werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt in Form einer Mitteilung angezeigt und aus der elektronischen Gesetzesdatenbank entfernt:

a. offensichtlich gegenstandslos gewordene Rechtstexte, die nicht formell aufgehoben wurden;

b. Rechtstexte, die mangels Publikationspflicht nicht weiter in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht werden müssen.

Überschrift vor Art. 12

~~III-~~IV. Amtsblatt

Art. 12 Abs. 2

² Im Amtsblatt des Kantons werden die ~~kantonale Erlasse~~ amtliche Gesetzessammlung sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, veröffentlicht.

Überschrift vor Art. 16

~~IV.~~V. Schlussbestimmungen

II.

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts sowie die nachträgliche Veröffentlichung werden im Anhang geregelt.

III.

Dieses Gesetz tritt am
Referendum.

in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

Anhang zum Bereinigungsgesetz II

I.

Die nachstehenden Landsgemeindebeschlüsse, Vereinbarungen und Erlasse werden aufgehoben:

Landsgemeindebeschlüsse

1. Landsgemeindebeschluss betreffend Wildbachverbauungen und Bezug einer daherigen Staatssteuer vom 30. April 1893³,
2. Landsgemeindebeschluss betreffend Vollmachterteilung an den Kantonsrat zur Beitragsleistung an Gewässerschutzmassnahmen vom 24. April 1966⁴,
3. Landsgemeindebeschluss über einen zusätzlichen Beitrag an die Gewässerschutzaufwendungen der Gemeinden vom 25. April 1982⁵.

Interkantonale Vereinbarungen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 3. Juni 1971⁶,
2. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 24. September 1971⁷,
3. Regulativ über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 25. Mai 1972⁸.

Verordnungen

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 21. April 1892⁹,
2. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindedekret betreffend Wildbachverbauungen vom 3. Brachmonat 1893¹⁰,
3. Verordnung über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 23. März 1895¹¹,
4. Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 16. Dezember 1911¹²,
5. Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen vom 17. März 1927¹³,
6. Verordnung über Beiträge an den Neubau von Turnhallen vom 22. November 1974¹⁴.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Landratsbeschluss über den Eid des Landammanns, des Landstatthalters und der Mitglieder des Regierungsrates vom 11. Mai 1850¹⁵,
2. Kantonsratsbeschluss über den Eid des Landweibels vom 21. März 1986¹⁶,
3. Ratserkenntnis über die Unterstützung für angehende Priester vom 25. Herbstmonat 1841¹⁷,
4. Beschluss des Landrates über die Äufnung des Diözesanfonds vom 6. August 1864¹⁸,

5. Beschluss des Kantonsrates über den Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 21. Januar 1878¹⁹,
6. Beschluss des Erziehungsrates über die Verwaltung des Klägerlegates und des Fonds für hilfsbedürftige Priester vom 10. Hornung 1885²⁰.

II.

Die nachstehenden Landsgemeindebeschlüsse, Kantonsratsbeschlüsse und Erlasse werden wie folgt geändert:

Landsgemeindebeschlüsse

Landsgemeindebeschluss über den Beitritt zum Vertrag betreffend das Lehrerseminar Rickenbach vom 24. April 1977²¹

Ziff. 5

5. Die Schüler haben der ~~Staatskasse-Finanzverwaltung~~ an die Leistungen des Kantons einen Betrag zurückzuerstatten, der dem jeweiligen Schulgeld an der Kantonsschule in Sarnen entspricht.

Kantonsratsbeschlüsse

1. Kantonsratsbeschluss über den Eid der Gemeindeweiber vom 28. Mai 1892²²

Sie sollen schwören: An den ~~Landsgemeinden und~~ Gemeinden das Mehr parteilos und gewissenhaft, ohne Ansehen der Person zu geben, die Befehle und Verfügungen der zuständigen Behörden und Amtsstellen beförderlich und pünktlich zu vollziehen, Friede und Ordnung nach Kräften zu fördern, dem Unrecht und der Unsitte zu steuern, die Übertretung der Strafgesetze zu verzeigen, das Amtsgeheimnis getreulich zu wahren, und überhaupt des Landes und der Gemeinde pflichtgetreue Boten und Bedienstete zu sein.

2. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über den Betrieb einer Schule für praktische Krankenpflege am Spital und Pflegezentrum Baar vom 15. September 1988²³

Ziff. 3a

Die Genehmigung der Betriebs- und Investitionskostenvoranschläge sowie der Jahresrechnungen der Schule wird dem Bildungs- und Kulturdepartement übertragen.

Gesetze

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997²⁴

Art. 1 Abs. 4

⁴ Die Vorschriften über den Datenschutz und über das Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Verfahrenskosten, gelten auch für die Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

2. Haftungsgesetz vom 24. September 1989²⁵

Art. 19 Abs. 2 Bst. b

² Abweichend sind zur Geltendmachung zuständig:

- b. der Regierungsrat, wenn die Wahl durch ~~die Landsgemeinde das Volk~~ oder den Kantonsrat erfolgt oder wenn sich die Ansprüche gegen einen Kantonsrat oder Gemeinderat richten;

3. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁶

Art. 21 Abs. 4

⁴ Die Dienstleistungen der Staatsverwaltung, insbesondere der ~~Staatskasse~~Finanzverwaltung, des ~~Amtes für Informatik~~Informatikleistungszentrums Obwalden – Nidwalden (ILZ), des Personalamtes und des Hoch- und Tiefbauamtes, stehen den Gerichten im Rahmen des Staatsvoranschlags und gegen interne Verrechnung zur Verfügung.

Art. 34 Abs. 2

² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren über Begehren gemäss Art. 2a der Ausführungsbestimmungen zum Ehe-recht²⁷.

Art. 64 Abs. 3 Aufgehoben

~~³ In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.~~

Art. 67a Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten

In Verfahren über Versicherungsstreitigkeiten, für die das Bundesrecht die schiedsgerichtliche Behandlung vorschreibt, hat das Präsidium des Verwaltungsgerichts den Vorsitz. Es führt nötigenfalls vorgängig das Vermittlungsverfahren durch.

Art. 71

Die Obergerichtskommission beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der ~~Fremdenpolizei-Abteilung Migration~~ und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Art. 72 Abs. 2

² Es sorgt in Zusammenarbeit mit dem ~~für den Strassenverkehr zuständigen Amt~~Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern²⁸.

Art. 76 Abs. 3

³ Sie entscheidet im Rekursverfahren über Rechtsöffnungsentscheide sowie jene Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums, die nach Art. 174, 185, 265a Abs. 4 und 278 SchKG ausdrücklich als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 82 Abs. 1

¹ Die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen obliegt dem ~~Justizdepartement~~Sicherheits- und Gesundheitsdepartement. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

4. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²⁹

Art. 19

Die ~~obergerichtliche Justizkommission~~ Obergerichtskommission erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den endgültigen Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 21

Das Zivilstandswesen, die Wahl-Anstellung und Besoldung der Beamten Angestellten und deren Beaufsichtigung wird durch eine kantonsrätliche Verordnung geregelt.

Art. 40 Aufgehoben *Anfechtung der Ehelichkeit*

~~Zur Erhebung der Anfechtungsklage über Ehelichkeit des Kindes (256 Abs. 2) ist der Bürgergemeinderat der Heimatgemeinde des Ehemannes zuständig.~~

Art. 41 Aufgehoben *Ehelicherklärung*

~~Das Begehren um Ehelicherklärung eines Kindes (260) ist dem Kantonsgerichtspräsidenten schriftlich einzureichen. Derselbe hat dem Kinde, wenn es mündig ist, (260 Abs. 2) und dem Bürgergemeinderat der Heimatgemeinde des Vaters (261 Abs. 2) von dem Gesuche Mitteilung zu machen. Nach Eingang der erforderlichen Zustimmungserklärungen oder Unterlassung eines Einspruches ist vom Kantonsgerichte die Ehelicherklärung auszusprechen.~~

Art. 42 Aufgehoben *Kindesannahme*

~~Die Ermächtigung zur Kindesannahme (267) ist durch die Vormundschaftsbehörde des Annehmenden zu erteilen.~~

Art. 43 Aufgehoben *Elterliche Gewalt*

~~Der Entzug (285) und die Wiederherstellung (287) der elterlichen Gewalt erfolgt auf gleiche Weise wie die Entmündigung durch die Vormundschaftsbehörde (288).~~

Art. 46 Aufgehoben *Aussereheliche Vaterschaft*

~~Die Feststellung der Vaterschaft eines ausserehelichen Kindes (307) erfolgt im gewöhnlichen Gerichtsverfahren mit Ausnahme der in den Art. 47 bis 52 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen.~~

Art. 47 Aufgehoben *Vaterschaftsklagen*

¹~~Ist die Vaterschaft vom Beklagten nicht zugestanden, so richtet sich das Beweisverfahren zur Erforschung der Wahrheit nach den Bestimmungen des Art. 112 und ff. der Zivilprozessordnung. Kann der Beweis anderweitig nicht erbracht werden, so entscheidet das Gericht, ob einer Partei der Eid zuzuerkennen ist.~~

²~~Je nach dem grössern oder geringern Grad der Wahrscheinlichkeit des Umganges und nach der persönlichen Glaubwürdigkeit des einen oder des andern Teiles kann das Gericht nach freiem Ermessen entweder der Klägerin den Bekräftigungseid oder dem Beklagten den Reinigungseid zuerkennen. Bei gleichen Gründen ist der Eid immerhin eher der Klägerin anzuvertrauen.~~

³~~Eidesfähig sind nur zeugenfähige Personen.~~

Art. 48 Aufgehoben *Eidesbelehrung*

~~Ist auf den Eid erkannt, so ist der damit betraute Teil von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung zu unterrichten. Über die Art und Weise der Eidesbelehrung entscheidet das Gericht.~~

Art. 49 Aufgehoben *Weiterzug*

~~Der Entscheid des Gerichtes über die Zulassung zum Eid kann an das Obergericht weitergezogen werden.~~

Art. 50 Aufgehoben *Beeidigung*

~~¹Die zu beschwörenden Tatsachen sind vom Richter in jedem einzelnen Falle genau festzustellen. Das bei der Beeidigung zu beobachtende Verfahren und die Form, in welcher die Eidesleistung zu erfolgen hat, werden durch ein vom Regierungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt.~~

~~²Zur Eidesleistung sind in der Regel Klägerin und Beklagter vorzuladen.~~

Art. 51 Aufgehoben *Bekräftigungs- oder Reinigungseid*

~~Wenn die Klägerin den ihr zuerkannten Bekräftigungseid nicht schwört oder wenn der Beklagte den ihm anvertrauten Reinigungseid schwört, so ist die Klage abzuweisen.~~

Art. 52 Aufgehoben *Strafabwandlung in Vaterschaftsfällen*

~~Das mit dem Vaterschaftsfall verbundene Unsittlichkeitsvergehen wird in besonderem Verfahren nach Massgabe des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung und gemäss Beschluss der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde abgewandelt.~~

Art. 53 Aufgehoben *Korporationsrecht eines unehelichen Kindes*

~~Wird ein uneheliches Kind vom Vater weder rechtskräftig anerkannt, noch ihm durch Urteil zugesprochen, so wird es Anteilhaber des Korporationsgutes da, wo solches der Mutter bei der Geburt des Kindes zukommt.~~

Art. 54 Aufgehoben *Entbindungs- und Unterhaltskosten*

~~Die Sicherstellung für die mutmasslichen Kosten der Entbindung und den Unterhalt des Kindes für die ersten drei Monate bei Glaubhaftmachung der Vaterschaft (321) wird durch den Kantonsgerichtspräsidenten verfügt.~~

Art. 96

~~Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht einigen, so wird er durch die kantonale Landwüdriger kantonale Steuerverwaltung³⁰ festgestellt (618). Es finden hiebei die Artikel 149 und ff. des vorliegenden Gesetzes entsprechende Anwendung.~~

Art. 100 Aufgehoben *Anschwemmung*

~~Betreffend Anschwemmung und Benützung von Land an öffentlichen Gewässern bleiben die Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes über Wasserbaupolizei, Wasserrechte und Gewässerkorrekturen vom 9. April 1877³¹ in Kraft.~~

Art. 163 *Kreiseinteilung, Wahlbehörde, Wahlvoraussetzungen unter-sagte Geschäfte*

¹ Zur Führung und Verwaltung des Grundbuches werden Kreise gebildet. Die Kreise werden vom Kantonsrat nach Anhören der Gemeinden festgelegt.

² Aufgehoben

~~Die Grundbuchverwalter und deren Stellvertreter werden vom Regierungsrat gewählt, desgleichen die Hilfspersonen, soweit sie im Dienstverhältnis des Kantons stehen.~~

³ Aufgehoben

~~Der Regierungsrat setzt die Voraussetzungen und Bedingungen fest, die für die Wahl zum Grundbuchverwalter erforderlich sind.~~

⁴ Den Beamten und Angestellten der Grundbuchverwaltung ist es untersagt, Grundstücke zum Kauf oder Verkauf zu vermitteln oder selber gewerbmässig Liegenschaftsgeschäfte zu tätigen.

Art. 179 Aufgehoben *Güterrechtsverhältnisse*

~~Wollen die Ehegatten ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen, so haben sie eine gemeinsame, schriftliche Erklärung beim Führer des Güterrechtsregisters einzureichen.~~

Art. 180 Aufgehoben *Ehevertrag*

~~Soll ein Ehevertrag, der vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches abgeschlossen worden ist, auch nach dessen Inkrafttreten Dritten gegenüber seine Wirkung bewahren, so ist er beim Führer des Güterrechtsregisters anzumelden (107).~~

5. Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) vom 30. November 1980³²

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Die Befugnis ist suspendiert:

b. bei Beamten und öffentlich-rechtlichen Angestellten überdies mit der nach Beamtenordnung dem Personalrecht³³ verfügten Einstellung im Amt.

Art. 32 Abs. 2

² Steht die Urkundsperson in einem Beamten- oder Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einer Gemeinde, so haftet das Gemeinwesen gemäss den kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen.

Art. 36 Abs. 4

⁴ Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Beamtenverhältnis stehen, können diese Erklärung auch noch in inert Jahresfrist nach Beendigung ihrer Beamtentätigkeit ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst abgeben.

6. Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981³⁴

Art. 11 Aufgehoben *Gefährdung durch Waffen oder Munition*

¹ ~~Wer Waffen oder Munition einem Jugendlichen unter 18 Jahren verkauft oder ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt.~~

² ~~Wer Waffen oder Munition nicht pflichtgemäss verwahrt.~~

³ ~~Wer Waffen oder Munition unvorsichtig oder mutwillig, insbesondere an allgemein zugänglichen Orten oder an Orten, wo Unbeteiligte oder fremdes Eigentum gefährdet werden können, gebraucht.~~

⁴ ~~Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar.~~

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer einem Polizeibeamtenangehörigen oder einem anderen öffentlichen Angestellten mit polizeilicher Aufsichtspflicht, sofern er sich gehörig ausweist, die Ausübung seines Dienstes erschwert oder verunmöglicht.

7. Gesetz über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972³⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ und in Art. 3 Abs. 3 der Ausdruck „Polizeidirektion“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 wird der Ausdruck „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In den Artikeln 11, 12 und 13 wird der Ausdruck „Polizeibeamte“ oder „Beamte“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 8 ~~Beamten~~Dienstverhältnis

¹ Die Mitglieder des Polizeikorps sind kantonale ~~Beamte~~Angestellte.

² Vorbehältlich besonderer Bestimmungen des Dienstreglementes gilt für sie ~~die Beamtenordnung~~ das kantonale Personalrecht.

8. Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004³⁶

Art. 14

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991³⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 5 ~~Bst. f~~ Abs. 1 ~~Bst. h~~:

¹ Dem Kanton obliegen in Hauptverantwortung folgende Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege:

~~f~~ h das sanitätsdienstliche Rettungswesen.

9. Baugesetz vom 12. Juni 1994³⁸

Art. 7 Abs. 1

¹ In diesem Gesetz und seinen Ausführungserlassen werden unter dem Begriff Gemeinde die Einwohner ~~bzw. die Bezirks~~gemeinden verstanden.

10. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz) vom 11. Mai 1958³⁹

Art. 1 Abs. 2

² Änderungen am Netz der Kantonsstrassen werden unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse von ~~Landsgemeinde~~ Volk und Kantonsrat und der Zustimmung der betreffenden Gemeinde vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 9 Aufgehoben

¹ ~~Die für die Mehrjahresprogramme erforderlichen Rahmenkredite für den Neu- und Ausbau der Kantonsstrassen werden durch die Landsgemeinde erteilt.~~

² ~~Für einzelne Bauvorhaben im Rahmen der Mehrjahresprogramme beschliesst der Kantonsrat über die entsprechenden Objektkredite.~~

11. Gesetz über den Neubau der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn vom 25. Juni 1995⁴⁰

Art. 1

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung des Neubaus der Steilrampe Grafenort-Engelberg der ~~Luzern-Stans-Engelberg-Bahn (LSE)~~ Zentralbahn AG⁴¹ unter der Bedingung, dass sich daran auch der Bund

mit 85 Prozent und der Kanton Nidwalden mit 7,5 Prozent der Gesamtkosten beteiligen.

12. Gesetz über die Schiffssteuer vom 27. April 2001⁴²

Art. 13

~~Die für die Schifffahrt zuständige Amtsstelle~~ Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) vollzieht die Gesetzgebung über die Schiffssteuer. ~~Sie~~ Es ist insbesondere für die Berechnung und den Bezug der Schiffssteuer sowie den Entzug des Schiffsausweises und der Kontrollschilder bei Nichtbezahlung der Steuer zuständig.

13. Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999⁴³

Art. 12 Aufgehoben Hundekontrollmarke

~~¹Die Hundekontrollmarke ist jährlich bei der vom Einwohnergemeinderat bezeichneten Stelle zu lösen (Art. 11 Abs. 2 TSV).~~

~~²Die Höhe der Gebühr wird durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festgelegt. Der Gebührenertrag fällt in die Tierseuchenkasse.~~

14. Gesetz über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979⁴⁴

Art. 1 Abs. 3

³ Die Einwohner ~~bzw. Bezirks~~gemeinderäte können durch Verordnung weitergehende Vorschriften über die Hundehaltung erlassen, insbesondere über die Hygiene, Wartung, Beaufsichtigung und Betretverbote.

Art. 2

Die Einwohner ~~bzw. Bezirks~~gemeinden können durch Verordnung eine Hundesteuer einführen. Sie setzen die Steueransätze fest und regeln Zuständigkeit, Verfahren, Steuerbezug und Steuerermässigung sowie die Verwendung der Steuererträge.

15. Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973⁴⁵

Art. 6

Die vom Inhaber der elterlichen Gewalt-Sorge bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe zu berücksichtigen, sofern hierdurch nicht das Wohl des Jugendlichen gefährdet ist.

16. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999⁴⁶

Art. 5 Abs. 3 Aufgehoben

~~³Bestehen innerhalb einer Einwohnergemeinde Bezirksgemeinden, so gilt die Pflicht zur Beteiligung für die nach Sachgebiet zuständige Gemeinde.~~

Art. 7 Abs. 4

⁴ Die Beteiligung des Kantons nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes setzt voraus, dass auch der Bund sowie die Einwohner ~~bzw. Bezirks~~gemeinden Beiträge leisten.

Art. 8 Abs. 2

² An den Verlusten haben sich die Einwohner ~~bzw. Bezirks~~gemeinden entsprechend Art. 5 dieses Gesetzes zu beteiligen.

17. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 26. Januar 2001⁴⁷

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Vollzugsorgane erheben für ihre Tätigkeit im Rahmen des Allgemeinen Gebührengesetzes⁴⁸ bzw. der Verwaltungsverfahrensverordnung⁴⁹ Gebühren. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Gebührensätze bzw. Gebührenbefreiungen.

Art. 29 Abs. 2 Bst. c Aufgehoben

~~² Die Verordnung über die Berufsbildung des Landwirts und der Bäuerin vom 30. Juni 1978⁵⁰ wird wie folgt geändert:~~

~~c. Art. 4 Abs. 2~~

~~² Die Aufsichtskommission überwacht die gesamte Ausbildung der Landwirte und der Bäuerinnen. Sie überwacht im Besonderen:~~

~~a. die landwirtschaftliche Berufslehre,~~

~~b. die landwirtschaftliche Berufsschule und Fachschule,~~

~~c. die Ausbildung der Bäuerin,~~

~~d. die Weiterbildungskurse,~~

~~e. die Prüfungen.~~

18. Gesetz über das Markt- und Reisengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisengewerbe-gesetz) vom 28. Januar 2005⁵¹

Art. 18 Abs. 2

² Für die Verweigerung oder den Entzug von Bewilligungen wird eine Behandlungsgebühr nach ~~dem Allgemeinen Gebührengesetz⁵²~~ der Verwaltungsverfahrensverordnung⁵³ erhoben.

Verordnungen

1. Einwohnerkontrollverordnung vom 22. November 1996⁵⁴

Art. 12 Bst. e und g

Die Einwohnergemeinden bezeichnen eine Einwohnerkontrollstelle. Dieser obliegt insbesondere:

e. ~~die Identitätskarten⁵⁵ sowie~~ die Einheimischenausweise auszustellen;
g. die Anträge für Pässe und Identitätskarten entgegenzunehmen und die vollständig ausgefüllten Antragsformulare an die ausstellende Behörde weiterzuleiten⁵⁶.

Art. 15 Abs. 2

² Die Daten der Einwohnerkontrolle stehen unentgeltlich für die Adressdateien der Amtsstellen des Kantons, welche im Rahmen ~~des Rechenzentrums Obwalden~~ der Vereinbarung über ein Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden⁵⁷ bearbeitet werden, zur Verfügung.

Art. 21 Aufgehoben ~~c. Datenschutz~~

~~Bis zum Erlass besonderer kantonaler Bestimmungen über den Datenschutz gelten für die Bekanntgabe von Daten der Einwohnerkontrolle folgende Vorschriften:~~

~~¹ Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten dürfen Personendaten an Organe, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, weitergegeben werden, wenn:~~

- ~~a. hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder
b. das empfangende Organ glaubhaft macht, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt, oder
c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.~~

~~² Unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungspflichten dürfen Personendaten privaten Personen oder Organisationen bekanntgegeben werden, wenn:~~

- ~~a. hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht, oder
b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder die Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder
c. die gesuchstellende Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert, um ihr die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher, nach Möglichkeit, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.~~

~~³ Zudem kann die Einwohnerkontrolle einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Anfrage hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Beruf, Geburtsdatum sowie die Wohnortsanmeldung und -abmeldung einer Person bekanntgeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.~~

~~⁴ Der Einwohnergemeinderat kann die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke bewilligen.~~

~~⁵ Werden Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden.~~

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996⁵⁸

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27 und 29 wird der Ausdruck „Fremdenpolizei“ durch „Abteilung Migration“ ersetzt.

² In den Artikeln 1, 2, 9, 27 und 29 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch „Amt für Arbeit“ ersetzt.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Gebührenerhebung durch die ~~Fremdenpolizei-Abteilung Migration~~ richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁵⁹ und nach der ~~Gebührenordnung für die Staatsverwaltung~~⁶⁰ Allgemeinen Gebührengesetzgebung⁶¹ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁶².

3. Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973⁶³

Art. 14 Abs. 3

³ Die Entscheide betreffend sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und dem Bundesamt für Sozialversicherung, in Streitigkeiten gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der kantonalen Amtsstelle sowie dem ~~Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit~~ Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) innert 30 Tagen schriftlich eröffnet.

Art. 16 Abs. 2

² Art. 17 Abs. 3 und ~~4~~ Art. 20 Abs. 2 dieser Verordnung gelten im Versicherungsklageverfahren sinngemäss.

Art. 17 Abs. 4 Aufgehoben

~~⁴ Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt.~~

Art. 20 Abs. 2

² Der obsiegende Beschwerdeführer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt und der Schwierigkeit des Prozesses festgesetzt.

4. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918⁶⁴

Art. 2a

Das ~~Landwirtschaftsdepartement~~ Volkswirtschaftsdepartement führt ein Register über die ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

Art. 5

Die Beschaffung der Protokolle und Formulare bei der Materialverwaltung der Bundeskanzlei wird die ~~Standeskanzlei~~ Staatskanzlei auf Kosten des Staates besorgen.

5. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁶⁵

Art. 2 Abs. 3

³ Die Grundbuchämter sind kantonale ~~Ämter~~ Amtsstellen.

6. Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985⁶⁶

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Einwohner ~~-bzw. Bezirks~~gemeinden haben dem zuständigen Bereinigungsamt ein Verzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, öffentliche Güterstrassen) sowie jener privaten Strassen und Wege, die öffentlich begangen werden, einzureichen.

7. Verordnung über die Beurkundungs- Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁶⁷

Art. 3 Abs. 3

³ Bei amtlichen Verrichtungen ausserhalb des Amtlokales werden die Entschädigungen zusätzlich in Rechnung gestellt, wie sie sich gemäss den Bestimmungen über die ~~Reise- und Verpflegungsentschädigung der kantonalen Beamten und Angestellten~~ Spesenregelung für die kantonale Verwaltung ergeben.

Art. 8

Die Gebühren für die amtlichen Verrichtungen und der Auslagenersatz kommen den betreffenden ~~Beamten-Urkundspersonen~~ zu, sofern keine andere Regelung besteht.

Art. 9 Abs. 1

¹ Bei Gebühren innerhalb eines Rahmens bemisst sich die Gebühr nach angemessener Bewertung des Arbeitsaufwandes und Umfanges, der Bedeutung und Schwierigkeit des Geschäftes und der damit verbundenen Verantwortlichkeit ~~des Urkundsbeamten der Urkundsperson~~.

8. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁶⁸

Ersatz von Ausdrücken

In Artikel 5 und 6 wird der Ausdruck „öffentlicher Schreiber“ durch „Notar“ ersetzt.

Art. 8

Die ~~obergerichtliche Justizkommission-Obergerichtskommission~~ hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung) ~~und über die Wechselprotestbeamten~~. Sie lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.

Art. 12 Abs. 1

Art. 697 Abs. ~~34~~, Verfügung über die Auskunftserteilung der Aktiengesellschaft an den Aktionär,
Art. 697a ff., Einsetzung eines Sonderprüfers,
Art. 740 Abs. 3, Ernennung eines Liquidators,
Art. 743 Abs. 2, Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung,

Art. 12 Abs. 2 Aufgehoben

~~²Die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten können innert zehn Tagen seit der Zustellung auf dem Rekurswege an das Kantonsgericht weitergezogen werden. Das Kantonsgericht entscheidet ohne weiteren Schriftenwechsel nach Anhörung der Parteien endgültig.~~

Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (~~Art. 267 Ziff. 1 Art. 266b ff.~~ OR) gelten für je ein Jahr Mitte März, für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte September.

Art. 21

Als ortsübliche Ziele bei der Kündigung von Pachtverträgen um landwirtschaftliche Grundstücke werden der 1. März und der 1. November verurkundet (~~Art. 290 Abs. 2 OR~~ Art. 16 Abs. 3 LPG⁶⁹).

Art. 24

~~¹ Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt den Registerführer und einen Stellvertreter.~~

~~² Die Geschäftsführung des Handelsregisteramtes wird dem JustizVolks-wirtschaftsdepartement unterstellt.~~

Art. 26

Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach den Vorschriften für öffentlichen Schreiber (Art. 14 des EG zum ZGB)Urkundspersonen (Art. 11 Beurkundungs-gesetz⁷⁰).

Art. 28 Aufgehoben

~~¹ Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist bei einer Ordnungsbusse von Fr. 10.- bis Fr. 500.- verpflichtet, sich am Orte seiner Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 1 und Art. 943 OR und Art. 52 der eidgenössischen Verordnung).~~

~~² Wer unter einer Firma ein Geschäft betreibt, das nicht eintragungspflichtig ist, hat das Recht, sich am Orte der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 934 Abs. 2 OR).~~

Art. 29 Aufgehoben

~~¹ Der Registerführer ist verpflichtet, die Inhaber eintragungspflichtiger Gewerbe zu ermitteln und ihre Eintragung herbeizuführen (Art. 63 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung).~~

~~² Die Gerichts- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Registerführer und der Aufsichtsbehörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Aufschlüsse zu erteilen (Art. 63 Abs. 3 und 5 der eidgenössischen Verordnung).~~

Art. 30 Aufgehoben

~~¹ Beschwerden gegen die Verfügungen des Registerführers oder bei Säumnis desselben entscheidet die Aufsichtsbehörde.~~

~~² Die Frist für Beschwerden gegen Verfügungen beträgt vierzehn Tage von der Zustellung an gerechnet (Art. 3 Abs. 4 der eidgenössischen Verordnung).~~

~~³ Mit Ausnahme blosser Ermächtigungen sind alle Entscheide der Aufsichtsbehörde dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen (Art. 3 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung).~~

~~⁴ Der Weiterzug an das Bundesgericht gemäss Art. 5 der eidgenössischen Verordnung bleibt vorbehalten.~~

Art. 31 Aufgehoben

~~Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, hat diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen (Art. 957 OR).~~

Art. 32 Aufgehoben

~~Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren. Die eingegangenen und die Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenzen sind während zehn Jahren aufzubewahren (Art. 962 OR).~~

Art. 37

¹ Die gemäss vorstehender Verordnung amtierenden Gerichtsbehörden werden nach ~~den Grundsätzen des Sporttarifs über den Zivilprozess der Gebührenordnung für die Rechtspflege~~⁷¹ entschädigt.

² Ebenso beziehen die ~~öffentlichen Schreiber-Urkundspersonen~~ die Gebühren nach ~~dem für sie bestehenden Tarife der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren~~⁷². ~~Beanstandungen entscheidet der Regierungsrat.~~

9. Versteigerungsverordnung vom 4. September 1987⁷³

Art. 3 Abs. 2

² Bewilligungsbehörde ist das ~~Justizdepartement~~ Sicherheits- und Gesundheitsdepartement.

10. Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgerschaftsrechts vom 22. Juni 1942⁷⁴

Art. 2

Für die Vornahme der in Art. 493 des neuen Bürgerschaftsrechts vorgesehenen Beurkundungen sind die ~~in Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch~~⁷⁵ ~~bezeichneten Landschreiber und öffentlichen Schreiber~~ Notare befugt.

Art. 3

Bezüglich der Form dieser öffentlichen Beurkundungen gelten die ~~Art. 8 bis 17 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch~~⁷⁶ Bestimmungen des Beurkundungsgesetzes⁷⁷.

11. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973⁷⁸

Art. 48 Abs. 4

⁴ Berichterstatern der Massenmedien, die sich nicht sachlicher und die Würde der Person achtender Berichterstattung befeissigen, kann der Zutritt zu den Verhandlungen verboten werden.

Art. 85

Der bezahlte Kostenvorschuss kann auch im Falle des Obsiegens der Partei, die ihn geleistet hat, zur Deckung der Gerichtskosten verwendet werden, soweit ~~die unterliegende Partei nicht im Armenrecht prozessiert hat der unterlegenen Partei nicht die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde~~. Der obsiegenden Partei ist jedoch für den ausgelegten Betrag das Rückgriffsrecht auf die Gegenpartei einzuräumen, soweit diese gemäss Urteil kostenpflichtig ist.

Art. 90 Bst. b

Sicherheit kann nicht verlangt werden:

b. wenn dem Kläger die unentgeltliche ~~Prozessführung-Rechtspflege~~ bewilligt ist;

Art. 100 Abs. 1

¹ Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist schriftlich einzureichen und kann bis zum ~~Beginn-Ende~~ der Hauptverhandlung angebracht werden.

12. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913⁷⁹

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat ist berechtigt, das für das kantonale Amt ~~hauptamtliche Beamte zu bestellen~~ notwendige Personal anzustellen. ~~Er stellt auch das erforderliche Hilfspersonal an.~~

Art. 8 Abs. 2

² ~~Derselbe~~ Die Aufsichtsbehörde wird die Geschäftsführung jedes Amtes alljährlich wenigstens einmal einer gründlichen Prüfung unterstellen und sich hierüber schriftlichen Bericht erstatten lassen.

Art. 27

Bezüglich der unterpfändlichen Versicherung der Korrektions- und Wuhr-lasten sind ~~massgebend~~ die Bestimmungen ~~des Art. 70 von Art. 25~~ des Wasserbaupolizeigesetzes⁸⁰ massgebend.

13. Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973⁸¹

Art. 9 Abs. 3

³ Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 StGB) können neben dem Verletzten die ~~Fürsorge-Sozialhilfe-~~ und Vormundschaftsbehörden Strafantrag stellen und die Rechte des Klägers ausüben.

Art. 61 Abs. 2

² Aus sicherheitspolizeilichen Gründen kann ein Haftbefehl erlassen werden, wenn die Freiheit des Angeschuldigten mit Gefahr für andere verbunden ist, insbesondere se, wenn eine Fortsetzung der strafbaren Tätigkeit zu befürchten ist, sowie zur Sicherung des Strafvollzuges nach der Beurteilung.

Art. 65

Das Verhöramt ist dafür besorgt, dass die Angehörigen des Verhafteten, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Verhaftung umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnete Interessen des Verhafteten oder der Untersuchungszweck verbieten. Geraten Personen, für die der Verhaftete zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige ~~Fürsorge~~ Sozialhilfebehörde zu benachrichtigen.

Art. 96

~~Der Einstellungsbeschluss~~ Die Einstellungsverfügung ist dem Angeschuldigten sowie dem Zivil- und Strafkörper mitzuteilen.

Art. 124 Abs. 2

² Eine Verurteilung des Angeklagten aufgrund ~~schärferer anderer~~ Strafbestimmungen als der in der Anklageschrift angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und die Gelegenheit erhalten hat, sich dazu zu äussern.

Art. 204 Abs. 2

² Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies ~~der Justizdirektor das~~ Sicherheits- und Gesundheitsdepartement anordnet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Regierungsrat.

Art. 205 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat lässt in allen Fällen ~~von der Justizdirektion vom Sicherheits- und Gesundheitsdepartement~~ die nötigen Erhebungen anstellen.

Art. 217 Abs. 1

¹ Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und ~~Fürsorge~~ ~~Sozialhilfe~~behörde Kenntnis zu geben. In diesem Falle haben sie Anspruch darauf, von der Untersuchungsbehörde angehört zu werden.

14. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Schutzaufsicht (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁸²

Art. 24 Abs. 2

² Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. ~~383-380~~ des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Art. 25 Abs. 3

³ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Kostenbeteiligung der verurteilten Person im Sinne von Art. ~~383-380~~ des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

15. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁸³

Art. 12

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁸⁴ ~~sowie für die übrigen Haftarten.~~

16. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993⁸⁵

Art. 2 Abs. 2

² Die Abrechnung mit den Beratungsstellen erfolgt über das kantonale Sozialamt, ~~welches die entsprechenden Beträge den Einwohnergemeinden in Rechnung stellt.~~

17. Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972⁸⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6, 7 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ bzw. „Erziehungsdirektion“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Besuch und die Inanspruchnahme des Sprachheildienstes ist für die Kinder bzw. die Inhaber der elterlichen ~~Gewalt-Sorge~~ unentgeltlich. Die Reisespesen gehen, soweit sie nicht von der ~~IV-Invalidenversicherung~~ übernommen werden, zu Lasten des Inhabers der elterlichen-~~Gewalt-Sorge~~.

Art. 10

Die Befugnisse und Pflichten des Logopäden sind vom Erziehungsrat-Bildungs- und Kulturdepartement in einem Reglement zu umschreiben.

18. Verordnung über den schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987⁸⁷

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

19. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992⁸⁸

Art. 7 Abs. 1

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz⁸⁹ seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen ~~Gewalt-Sorge~~ oder am Sitz der zuständigen Vormundschaftsbehörde. Mündige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.

20. Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988⁹⁰

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 3 und 4 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 4 Absatz 2 wird der Ausdruck „Staatskasse“ durch „Finanzverwaltung“ ersetzt.

21. Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom 25. April 1985⁹¹

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 8, 13 und 14 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

22. Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung) vom 30. März 1990⁹²

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 5, 10, 17, 18, 21, 24, 27 und 29 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

² In den Artikeln 13, 23, 25 und 29 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Kulturobjekte durch ~~privatrechtliche~~ öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Kulturobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.

Art. 30 Aufgehoben *Subsidiäre Verfahrensvorschriften*

~~Solange das Baugesetz vom 4. Juni 1972⁹³ nicht durch ein neues Baugesetz abgelöst ist, gelten folgende Verfahrensvorschriften:~~

- ~~a. Planungszonen werden längstens für fünf Jahre bestimmt; sie werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und gleichzeitig den betroffenen Grundeigentümern schriftlich bekannt gemacht; gegen abgewiesene Einsprachen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden;~~
- ~~b. die kantonalen Schutzpläne werden durch das Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement erarbeitet und nach einer Anhörung der Einwohner bzw. Bezirksgemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen erledigt das Erziehungsdepartement. Einspracheentscheide können innert 20 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die kantonalen Schutzpläne werden nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens durch den Regierungsrat erlassen.~~

23. Verordnung über die Kantonsbibliothek und die Schulbibliotheken (Bibliothekenverordnung) vom 7. September 1978⁹⁴

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 5, 6 und 8 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Bildungs- und Kulturdepartement“ ersetzt.

24. Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 12. Januar 1973⁹⁵

Ingress

gestützt auf Artikel 3, ~~10~~ und 15 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 4. Juni 1972⁹⁶,

Ersatz von Ausdrücken

¹ In Art. 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „Beamtenordnung“ durch „Personalrecht“ ersetzt.

² In Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Begriff „Polizeidirektor“ durch „Vorsteher des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements“ ersetzt.

³ In Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „Polizeibeamte und -beamtinnen“ durch „Polizeiangehörige“ ersetzt.

Art. 3 Abs. 2

² Die weiteren Beförderungen nimmt ~~der Regierungsrat das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement~~ auf Antrag des Polizeidirektorskommandanten vor.

25. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988⁹⁷

Art. 34 Abs. 1

¹ Lässt die Vornahme einer Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für den Kanton zu, so kann der Regierungsrat im Rahmen seiner Befugnisse nach Kantonsverfassung⁹⁸ ~~bzw. Notstandsgesetz⁹⁹~~ einen Kredit und dessen Beanspruchung beschliessen.

26. Jagdverordnung vom 25. Januar 1991¹⁰⁰

Art. 22 Abs. 3

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behandlung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden, in den Bann- und Schongebieten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters oder Polizeibeamtenangehörigen.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d und f

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- d. die Polizeibeamtenangehörigen,
- f. ~~die Forstbeamten die Angestellten des Amts für Wald und Raumentwicklung~~ des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

27. Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997¹⁰¹

Art. 2 Bst. g

Dem zuständigen Departement obliegt:

g. die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung¹⁰².

Art. 3 Abs. 2 Bst. a

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Aufgehoben
~~die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung¹⁰³.~~

28. Strassenverordnung vom 14. September 1935¹⁰⁴

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 4 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 61 Abs. 2 wird der Ausdruck „die kantonale Baukommission“ durch „das zuständige Departement“ ersetzt.

Art. 3 Aufgehoben

~~⁴ Der Regierungsrat bestellt alljährlich nach der Landsgemeinde anschliessend an die Departementsverteilung aus seiner Mitte die kantonale Baukommission, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann.~~

~~² Der Baudirektor ist von Amtes wegen Präsident der Baukommission. Er veranlasst die Baukommissionssitzungen, führt deren Vorsitz, ordnet die Augenscheine an und gibt dem Kantonsingenieur seine Weisungen.~~

Art. 4 Abs. 2 (Einleitungssatz)

² Insbesondere ~~liegen ihr ob~~ obliegen ihm:

Art. 5

¹ Wo es nach den in dieser Verordnung enthaltenen oder anderweitigen Vorschriften einer Bewilligung oder Verfügung des Strasseneigentümers bedarf, steht diese hinsichtlich der Kantonsstrassen in denjenigen Fällen ~~der kantonalen Baukommission oder der Baudirektion dem zuständigen Departement~~ zu, für die ~~sie es~~ vom Regierungsrat hiezu im speziellen Fall oder generell ermächtigt ~~werden wurde~~. In den andern Fällen steht die Bewilligung oder Verfügung dem Regierungsrat zu.

² Aufgehoben

~~Die Entscheidungen der kantonalen Baukommission oder Baudirektion können innert zehn Tagen nach der schriftlichen Zustellung an den Regierungsrat weitergezogen werden.~~

Art. 7 Abs. 1 und 3

¹ Dem Baudirektor kommen alle jene den Kanton betreffenden Anordnungen hinsichtlich des Strassen- und Brückenbauwesens zu, bei denen eine rasche Erledigung erforderlich und daher eine Beratung ~~der kantonalen Baukommission~~ oder eine Schlussnahme des Regierungsrates nicht möglich ist.

³ So oft es die Umstände erfordern, inspiziert er, ~~je nach Umständen mit oder ohne Zuzug der kantonalen Baukommission~~, die Kantonsstrassen und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 9 Aufgehoben

⁴ ~~Hinsichtlich der Wahl des Kantonsingenieurs und des Kantonsgeometers wird auf die Verfassung und die Gesetzgebung verwiesen.~~

² ~~Das übrige bautechnische Personal des Kantons wird auf Antrag des Kantonsingenieurs von der kantonalen Baukommission angestellt. Die Anstellungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.~~

Art. 10 Abs. 2, 6 und 9

² Aufgehoben

~~Er wohnt den Baukommissionssitzungen mit beratender Stimme bei und ist zugleich Aktuar der Baukommission.~~

⁶ Im Auftrag der Baudirektion ~~bzw. der kantonalen Baukommission~~ arbeitet er die Projekte aus und besorgt die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden ~~der Baukommission bzw.~~ des Regierungsrates.

⁹ Der Kantonsingenieur führt über seine Tätigkeit ein Tagebuch, das vom Baudirektor ~~oder von der kantonalen Baukommission~~ jederzeit eingesehen werden kann. In dieses Tagebuch sind alle Vorkommnisse, Arbeiten usw. einzutragen.

29. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 10. September 1963¹⁰⁵

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 11, 14, 16 und 17 wird der Ausdruck „Baudepartement bzw. kantonales Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

Art. 12 Abs. 1

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement klärt im Einvernehmen mit dem StaatsVolkswirtschaftsdepartement ab, wo eine Landumlegung in Frage kommt und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Art. 13

Die Vorprojekte und die Neuzuteilungsentwürfe bei Landumlegungen und die Gesuche für die Kostenanrechnung sind vom LandVolkswirtschaftsdepartement auszuarbeiten und vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement dem ~~Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau Bundesamt für Strassen~~ zur Genehmigung einzureichen (Art. 33, 35 und 38 BG).

Art. 19

Soweit dem Bundesgesetz, den Ausführungsvorschriften des Bundes und dieser Verordnung keine Bestimmung entnommen werden kann, sind die kantonale Strassenverordnung¹⁰⁶ sowie das Gesetz über den Neu- und Ausbau Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen (Kantonsstrassengesetz)¹⁰⁷ sinngemäss anzuwenden.

30. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989¹⁰⁸

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2 und 4 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 5, 6, 8, 10, 16 und 21 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinden“ durch „Einwohnergemeinden“ ersetzt.

³ In Artikel 14 wird der Ausdruck „Baudepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

31. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (kantonale Umweltschutzverordnung) vom 16. März 2006¹⁰⁹

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über die Umweltverträglichkeit, wenn ~~für das er im~~ massgeblichen Verfahren ~~eine kantonale Behörde zuständig ist über die Anlage entscheidet; ist im massgeblichen Verfahren eine andere kantonale Behörde zuständig, entscheidet diese über die Umweltverträglichkeit~~ (Art. 9 USG, Art. 5 UVPV).

32. Chemiewehr- und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988¹¹⁰

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8, 15, 17, 31 und 38 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz bzw. kantonales Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

Art. 39 Aufgehoben *Rechtsmittel*

~~¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der kantonalen Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim übergeordneten Departement schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.~~

~~² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderates oder eines kantonalen Departementes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

33. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006¹¹¹

Art. 3 Abs. 2 Bst. k

² Das zuständige Departement:

k. bezeichnet Einwohnergemeinden, die einzeln oder zusammen regionale Werkhöfe für die Trinkwasserversorgung in Notlagen führen müssen (Art. ~~75~~ VTN).

34. Ölwehrverordnung vom 29. Januar 1976¹¹²

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 4, 5, 8 und 12 wird der Ausdruck „Amt für Gewässerschutz“ durch „Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Durchführung der Ölwehr wird den Gemeindefeuerwehren gemäss Organisation und Verantwortlichkeit ~~des Gesetzes betreffend das Feuerlöschwesen und die Feuerpolizei¹⁴³ der Gesetzgebung über die Feuerwehr¹¹⁴~~ übertragen. Kleinere Schadenfälle werden, soweit möglich, durch die Polizeiorgane oder den kantonalen Strassendienst behoben. Wenn nötig können durch das Schadenplatzkommando weiteres geeignetes Personal der Staats- und der Gemeindeverwaltungen sowie private Unternehmungen zugezogen werden.

Art. 17 Verfügung ~~und Rechtsmittel~~

¹ Das Amt für ~~Gewässerschutz-Landwirtschaft und Umwelt~~ erlässt die als Folge von Ölfällen erforderlichen Verfügungen und erstellt die Gesamtabrechnung.

² ~~Aufgehoben~~

~~Gegen Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

³ ~~Aufgehoben~~

~~Der Regierungsrat kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.~~

35. Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung) vom 30. März 1990¹¹⁵

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 5, 21, 22, 24, 28, 31 und 37 wird der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinde(n)“ durch „Einwohnergemeinde(n)“ und der Ausdruck „Einwohner- bzw. Bezirksgemeinderat“ durch „Einwohnergemeinderat“ ersetzt.

² In den Artikeln 16, 28, 29 und 37 wird der Ausdruck „Justizdepartement“ durch „Bau- und Raumentwicklungsdepartement“ ersetzt.

³ In Artikel 32 wird der Ausdruck „Amt für Umweltschutz“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

⁴ In Artikel 37 wird der Ausdruck „Oberforstamt“ durch „Amt für Wald und Raumentwicklung“ ersetzt.

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Schutzzumfang im einzelnen kann für Schutzzonen und für Naturschutzobjekte durch ~~privatrechtliche öffentlich-rechtliche~~ Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzzonen und Naturschutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu unterlassenden Tätigkeiten sowie Art und Umfang der erforderlichen Pflege festzulegen und die Abgeltung von Mehraufwand oder Ertragseinbussen durch Beiträge der öffentlichen Hand zu regeln.

36. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952¹¹⁶

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 15 wird der Ausdruck „die Sanitätsdirektion“ durch „das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹¹⁷ und der dazugehörenden Ausführungsvorschriften obliegt ~~der Sanitätsdirektion mit beratender Mitwirkung des Sanitätsrates dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartement~~ unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 11 Abs. 2

² ~~Sie~~Es ist ermächtigt, von den Medizinalpersonen, die Betäubungsmittel zu beziehen, zu lagern, zu verwenden und abzugeben befugt sind, Angaben über den Bestand der vorhandenen Betäubungsmittel zu verlangen.

Art. 12 Abs. 2

² ~~Die Beamten~~Den Angestellten, denen die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln übertragen ist, sind zur Geheimhaltung der dabei erlangten Kenntnis verpflichtet.

Art. 16 Aufgehoben

⁴ ~~Gegen Verfügungen der Sanitätsdirektion kann binnen dreissig Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.~~

² ~~Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates im Sinne des Bundesgesetzes ist binnen 30 Tagen die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat zulässig.~~

37. Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz vom 24. April 1997¹¹⁸

Art. 7 Abs. 3

³ Ergänzend ~~ist die Gebührenordnung für die Staatsverwaltung¹⁴⁹ sind die Allgemeine Gebührengesetzgebung¹²⁰ sowie die Verwaltungsverfahrensverordnung¹²¹~~ anwendbar.

38. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991¹²²

Art. 12 Bst. h

Der Spitaldirektor bzw. die Spitaldirektorin ist insbesondere verantwortlich für:

h. Aufgehoben
~~den landwirtschaftlichen Gutsbetrieb.~~

39. Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966¹²³

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 2, 4, 6, 7, 9, 11, 13, 15, 16 und 17 wird der Ausdruck „Gewerbeamt“ durch „Technische Inspektorate“ ersetzt, unter Berücksichtigung der grammatikalischen Änderungen.

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem ~~Gewerbedepartement~~ Volkswirtschaftsdepartement (nachstehend "Departement" genannt). Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.

² Für die Durchführung seiner Aufgaben ~~steht ihm das kantonale Amt für Gewerbe und Industrie (nachstehend "Gewerbeamt" genannt) stehen ihm die Technischen Inspektorate~~ zur Verfügung.

Art. 3 *Industrielle Betriebe*

¹ ~~Das Gewerbeamt beantragt dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit~~ Die Technischen Inspektorate beantragen dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe. Ebenso ~~stellt es stellen sie~~ Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Unterstellung.

² ~~Das Gewerbeamt führt~~ Die Technischen Inspektorate führen das kantonale Verzeichnis über die industriellen Betriebe und ~~gibt geben~~ der verantwortlichen Gemeindestelle von den Eintragungen Kenntnis.

Art. 11 Abs. 2

² Gesuche um Erteilung der Bewilligungen sind vom Arbeitgeber einzureichen. Ihnen ist das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen ~~Gewalt-Sorge~~ beizufügen.

40. Verordnung über die kantonale Jugendberatungsstelle vom 16. November 1984¹²⁴

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 7, 8 und 9 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 4 Abs. 2

² Für die weitergehende Inanspruchnahme kann eine Gebühr im Rahmen der ~~Gebührenordnung für die Staatsverwaltung~~¹²⁵ Allgemeinen Gebührengesetzgebung¹²⁶ erhoben werden.

Art. 10 *Anwendung der Beamtenordnung Personalrecht*

Für den Jugendberater gelten die Bestimmungen ~~der des~~ kantonalen Beamtenordnung Personalrechts¹²⁷.

41. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988¹²⁸

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 6 und 7 wird der Ausdruck „Erziehungsdepartement“ durch „Sicherheits- und Gesundheitsdepartement“ ersetzt.

Art. 1 Abs. 2

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Institutionen nach ~~Art. 2 Abs. 2 des Spitalgesetzes~~¹²⁹ Art. 5 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes¹³⁰.

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Kostgeldbeitrag ist, sofern er nicht durch den Heimaufenthalter bzw. den Inhaber der elterlichen ~~Gewalt-Sorge~~ oder auf andere Weise aufgebracht werden kann, im Sinne der öffentlichen Sozialhilfe durch die Einwohnergemeinde zu tragen.

Art. 8 Abs. 1

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine besondere Regelung enthält, gelten bezüglich Berechnungsgrundlagen, Betriebsbeiträgen, Kostengutsprachen und Vergütungen die Bestimmungen der ~~interkantonalen Heimvereinbarung~~¹³¹ Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹³².

42. Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 16. Oktober 1992¹³³

Art. 7 Aufgehoben *Rechtsmittel*

~~¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstelle kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.~~

~~² Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

43. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern vom 26. Oktober 1954¹³⁴

Art. 1 Abs. 2

² Die Aufsicht über den Vollzug obliegt ~~der Finanzdirektion~~ dem Volkswirtschaftsdepartement.

44. Forstverordnung vom 30. Januar 1960¹³⁵

Art. 5

¹ Die Aufsicht über das Forstwesen wird vom Regierungsrat und unmittelbar durch das StaatswirtschaftsBau- und Raumentwicklungsdepartement ausgeübt.

² Aufgehoben

~~Der Regierungsrat bestellt aus seiner Mitte aus dem Vorsteher des Staatswirtschaftsdepartementes und zwei weiteren Mitgliedern eine kantonale Forstkommission, die wichtige, das Forstwesen betreffende Geschäfte zuhanden des Regierungsrates vorzubereiten hat.~~

Art. 7

¹ Der Oberförster wird aus den Bewerbern, die das eidgenössische Wählbarkeitszeugnis besitzen, ~~durch die Landsgemeinde gewählt~~ vom Regierungsrat angestellt.

² Der Oberförster leitet und überwacht das gesamte Forstwesen. Er sorgt für den Vollzug der Bundesgesetzgebung und dieser Verordnung, berät das StaatswirtschaftsBau- und Raumentwicklungsdepartement, ~~die kantonale Forstkommission~~ und den Regierungsrat in forstlichen Fragen und stellt ihnen Anträge, erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit den Waldbesitzern Weisungen, erstattet ihnen Gutachten und stellt ihnen Anträge.

45. Gastgewerbeverordnung vom 3. Juli 1997¹³⁶

Art. 13 Abs. 1 Aufgehoben

~~¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement und gegen solche des zuständigen Departementes innert 20 Tagen beim Regierungsrat~~

~~Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit einer Begründung enthalten.~~

46. Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997¹³⁷

Art. 7 Abs. 2 Aufgehoben

~~² Gegen Verfügungen oder Entscheide des Einwohnergemeinderates oder des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und einen Antrag mit einer Begründung enthalten.~~

47. Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977¹³⁸

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 2, 13, 14, 15, 19 und 21 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

² In Artikel 2 wird der Ausdruck „des Natur- und Heimatschutzes“ durch „des Natur- und Landschaftsschutzes“ ersetzt.

Art. 24

Für die Einrichtungs- und Betriebsbewilligung werden nach Massgabe der Bau- und ~~Wirtschafts~~Gastgewerbegesetzgebung Gebühren erhoben.

48. Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977¹³⁹

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 12, 14 und 15 wird der Ausdruck „Polizeidepartement“ durch „Finanzdepartement“ ersetzt.

Art. 19 Aufgehoben

~~Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates und der Departemente kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftliche und begründete Beschwerde erhoben werden.~~

Regierungsratsbeschlüsse (mit Genehmigung durch Kantonsrat)

1. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan über die Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 17. März 1992¹⁴⁰

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan ~~über die der~~ Kulturobjekte von regionaler Bedeutung der ~~Bezirksgemeinde Ramersberg~~ Bezirksgemeinde Ramersberg ~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)~~¹⁴¹

Ziff. 1

1. Für die ~~Bezirksgemeinde Ramersberg~~ Bezirksgemeinde Ramersberg ~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Ramersberg)~~ wird ein kantonaler Schutzplan (Masstab 1:10 000 vom 15. Januar 1992) erlassen.

2. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 13. April 1999¹⁴²

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der ~~Dorfschaftsgemeinde Sarnen~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf)¹⁴³

Ziff. 1 und 2

1. Für die ~~Dorfschaftsgemeinde Sarnen~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Sarnen-Dorf) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus:
 - a. einem Plan im Massstab 1:2500 (~~Dorfschaftsgemeinde Sarnen~~Einwohnergemeinde Sarnen, Ortsgebiet Sarnen-Dorf¹⁴⁴) und
 - b. der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 2. Februar 1999, erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Denkmalpflege sowie bei der ~~Dorfschaftsgemeinde~~ Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

3. Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Bezirks-gemeinde Schwendi vom 21. August 2001¹⁴⁵

Titel

Regierungsratsbeschluss über den kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der ~~Bezirksgemeinde Schwendi~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁶

Ziff. 1 und 2

1. Für die ~~Bezirksgemeinde Schwendi~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen) wird der kantonale Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, bestehend aus einem Plan im Massstab 1:2000 (~~Bezirksgemeinde Schwendi~~Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁴⁷) und der Liste der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung vom 5. März 2001 erlassen.
2. Der kantonale Schutzplan kann bei der Fachstelle für Kultur- und Denkmalpflege sowie bei der ~~Bezirksgemeinde Schwendi~~ Einwohnergemeinde Sarnen eingesehen werden.

4. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Merlisee, Gemeinde Giswil, vom 27. September 1994¹⁴⁸

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für ~~Umwelt-schutz-Wald und Raumentwicklung~~ sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Giswil eingesehen werden.

5. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass I) vom 11. April/9. Juni 1995¹⁴⁹

Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Flue – Zimmertal – Hinter Schwarzenberg, ~~Bezirksgemeinden Sarnen, Kägiswil und Ramersberg, Einwohnergemeinde Sarnen (Ortsgebiete Sarnen-Dorf, Kägiswil und Ramersberg)~~¹⁵⁰.
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für ~~Umweltschutz-Wald und Raumentwicklung~~ sowie bei ~~den betroffenen der Einwohner- und Bezirks~~gemeindekanzleien Sarnen eingesehen werden.

6. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung vom 11. April 1995¹⁵¹

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für ~~Umweltschutz-Wald und Raumentwicklung~~ sowie bei den betroffenen Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

7. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Sachsler Seefeld, Gemeinde Sachseln, vom 11. Dezember 1995¹⁵²

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für ~~Umweltschutz-Wald und Raumentwicklung~~ sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Sachseln eingesehen werden.

8. Regierungsratsbeschluss über die Naturschutzzone Städerried, Gemeinde Alpnach, vom 17. Februar 1998¹⁵³

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutzplan kann beim kantonalen Amt für Wald und ~~Landschaft-Raumentwicklung~~ sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Alpnach eingesehen werden.

9. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal vom 12. Mai 1998¹⁵⁴

Ziff. 2

2. Die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Grosses Melchtal kann beim kantonalen Amt für ~~Umweltschutz-Wald und Raumentwicklung~~ sowie bei den Einwohnergemeindekanzleien Kerns und Sachseln eingesehen werden.

10. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alp- wirtschaf tsgebiet der Gemeinden Kerns, Alpnach und Engelberg vom 16. August 2000¹⁵⁵

Ziff. 2

2. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und das Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Landschaft-Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohnergemeindekanzleien eingesehen werden.

11. Regierungsratsbeschluss über die Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung (Teilerlass II) vom 27. November 2001¹⁵⁶

Ziff. 1 Bst. a, b, c und d sowie Ziff. 2

1. Es werden kantonale Schutzpläne für die folgenden Landschafts- schutzgebiete von regionaler Bedeutung erlassen:
 - a. Oberwilen – Summerweid, Bezirksgemeinde Schwendi, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁵⁷,
 - b. Gigen – Kirchhofen, Bezirksgemeinde Schwendi und Dorfschafts- gemeinde Sarnen, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiete Schwendi-Wilen und Sarnen-Dorf)¹⁵⁸,
 - c. Gassen – Moosacher, Bezirksgemeinde Schwendi, Gemeinde Sar- nen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁵⁹,
 - d. Hintergraben, Bezirksgemeinde Schwendi, Gemeinde Sarnen (Ortsgebiet Schwendi-Wilen)¹⁶⁰,
2. Die kantonalen Schutzpläne können beim kantonalen Amt für Wald und Landschaft-Raumentwicklung sowie bei den betroffenen betref- fenden Einwohner-~~und~~ ~~Bezirks~~gemeindekanzleien eingesehen wer- den.

12. Regierungsratsbeschluss über die kantonalen Schutz- und Nut- zungspläne zur Erhaltung der national bedeutenden Moore im Alp- wirtschaf tsgebiet der Gemeinden Giswil und Sarnen vom 12. August 2002¹⁶¹

Ziff. 4

4. Die kantonalen Schutz- und Nutzungspläne und die Reglemente kön- nen beim kantonalen Amt für Wald und Landschaft-Raumentwicklung sowie bei den betreffenden Einwohner-~~oder~~ ~~Bezirks~~gemeindekanz- leien eingesehen werden.

13. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Naturschutzzone Ger- zensee/Blindseeli, Gemeinde Kerns, vom 12. November 2002¹⁶²

Ziff. 2

2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan und das dazugehörige Reglement können beim kantonalen Amt für Wald und Landschaft Raumentwicklung sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei Kerns eingesehen werden.

III.

Folgende Erlasse werden in die elektronische Gesetzesdatenbank aufgenommen und gelten im Sinne von Art. 1 und 9 des Publikationsgesetzes¹⁶³ als veröffentlicht:

- a. Übereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Württemberg betreffend die Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826¹⁶⁴,
- b. Übereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landteil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf sowie Appenzell AR und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai/27. Juni 1834¹⁶⁵.

- 1 GDB 101
- 2 GDB 131.1
- 3 LB II, 295
- 4 LB XI, 476
- 5 LB XVIII, 118
- 6 LB XII, 367
- 7 LB XII, 374
- 8 LB XVIII, 306, und XXI, 72
- 9 LB III, 32
- 10 LB II, 299
- 11 LB II, 88
- 12 LB V, 85
- 13 LB VI, 147
- 14 LB XV, 95
- 15 LB I, 107
- 16 LB XIX, 297
- 17 LB II, 7
- 18 LB II, 7
- 19 LB II, 8
- 20 LB II, 9
- 21 GDB 414.631
- 22 GDB 151.1
- 23 GDB 416.751
- 24 GDB 130.1
- 25 GDB 130.3
- 26 GDB 134.1
- 27 GDB 211.311
- 28 Art. 40 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV), SR 741.51
- 29 GDB 210.1
- 30 Art. 4 Bst. d Schätzungs- und Grundpfandgesetz (GDB 213.7)
- 31 LB II, 259
- 32 GDB 210.3
- 33 [GDB 130.1 und 141](#)
- 34 GDB 310.1
- 35 GDB 510.1
- 36 GDB 540.1
- 37 GDB 810.1
- 38 GDB 710.1
- 39 GDB 720.3
- 40 GDB 772.2
- 41 [damals Luzern-Stans-Engelberg-Bahn](#)
- 42 GDB 774.2
- 43 GDB 818.1
- 44 GDB 818.3
- 45 GDB 874.1
- 46 GDB 910.1
- 47 GDB 921.1
- 48 GDB 643.1
- 49 [GDB 133.21](#)
- 50 GDB 416.41

- 51 GDB 975.1
- 52 GDB 643.1
- 53 GDB 133.21
- 54 GDB 113.11
- 55 Art. 12 Verordnung über die schweizerische Identitätskarte, SR 143.3
- 56 Art. 9 ff. Ausweisverordnung (VAwG), SR 143.11
- 57 GDB 138.2
- 58 GDB 113.21
- 59 SR 142.241
- 60 LBXVII, 8
- 61 GDB 643
- 62 GDB 133.21
- 63 GDB 134.14
- 64 GDB 213.31
- 65 GDB 213.41
- 66 GDB 213.51
- 67 GDB 213.61
- 68 GDB 220.11
- 69 SR 221.213.2
- 70 GDB 210.3
- 71 GDB 134.15
- 72 GDB 213.61
- 73 GDB 220.21
- 74 GDB 220.31
- 75 LB V, 17
- 76 LB V, 17
- 77 GDB 210.3
- 78 GDB 240.11
- 79 GDB 250.11
- 80 GDB 740.1
- 81 GDB 320.11
- 82 GDB 330.11
- 83 GDB 330.21
- 84 SR 311.0
- 85 GDB 350.11
- 86 GDB 410.52
- 87 GDB 410.53
- 88 GDB 419.11
- 89 Art. 23 ff. ZGB (SR 210)
- 90 GDB 419.21
- 91 GDB 451.11
- 92 GDB 451.21
- 93 LB XIII, 347
- 94 GDB 451.51
- 95 GDB 510.11
- 96 GDB 510.1
- 97 GDB 610.11
- 98 GDB 101
- 99 GDB 540.1
- 100 GDB 651.11
- 101 GDB 651.21
- 102 Art. 8 BGF, SR 923.0
- 103 Art. 8 BGF, SR 923.0
- 104 GDB 720.11
- 105 GDB 720.51
- 106 GDB 720.11
- 107 GDB 720.3
- 108 GDB 720.71
- 109 GDB 780.11
- 110 GDB 780.31
- 111 GDB 783.11
- 112 GDB 783.21
- 113 LB IX, 68
- 114 GDB 546
- 115 GDB 786.11
- 116 GDB 814.31
- 117 SR 812.121
- 118 GDB 816.11
- 119 LB XVII, 8
- 120 GDB 643
- 121 GDB 133.21
- 122 GDB 830.11
- 123 GDB 841.11
- 124 GDB 874.21
- 125 LB XVII, 8

- 126 GDB 643
- 127 GDB 141.11
- 128 GDB 874.41
- 129 LB XIV, 32
- 130 GDB 810.1
- 131 LB XIX, 125
- 132 GDB 874.3
- 133 GDB 880.11
- 134 GDB 921.41
- 135 GDB 930.11
- 136 GDB 971.11
- 137 GDB 971.31
- 138 GDB 971.41
- 139 GDB 975.31
- 140 GDB 451.311
- 141 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Ramersberg
- 142 GDB 451.314
- 143 Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen
- 144 Ursprüngliche Bezeichnung: Dorfschaftsgemeinde Sarnen
- 145 GDB 451.315
- 146 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi
- 147 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi
- 148 GDB 786.41
- 149 GDB 786.42
- 150 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinden Sarnen, Kägiswil und Ramersberg
- 151 GDB 786.43
- 152 GDB 786.45
- 153 GDB 786.46
- 154 GDB 786.47
- 155 GDB 786.48
- 156 GDB 786.49
- 157 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi
- 158 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi und Dorfschaftsgemeinde Sarnen
- 159 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi
- 160 Ursprüngliche Bezeichnung: Bezirksgemeinde Schwendi
- 161 GDB 786.50
- 162 GDB 786.51
- 163 GDB 131.1
- 164 GDB 250.3
- 165 GDB 250.4